Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

15.04.2016

Herr Casper

89332

S 13

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 19.04.2016

"Vormundschaften von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen"

(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

"Wir fragen den Senat:

- 1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) halten sich derzeit in der Stadtgemeinde Bremen auf, für die noch keine Amtsvormundschaft oder Einzelvormundschaft bestallt wurde?
- 2. Verfügen diese UMF zumindest über Casemanager*innen bzw. wer übt ansonsten bis zur Bestallung der Amtsvormundschaft die elterliche Sorge aus?
- 3. Wie lange dauert derzeit die Bestallung von Vormundschaften durch das Familiengericht?"

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Zur Beantwortung der Anfrage ist ein Datenabgleich zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und dem Senator für Justiz und Verfassung erforderlich. Dieser Datenabgleich konnte in der Kürze der Frist seit Eingang der Anfrage nicht abgeschlossen werden. Die Beantwortung dieser Fragen kann daher erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zu Frage 2:

Gemäß den Regelungen der Paragraphen 42 und 42a des Achten Sozialgesetzbuchs ist das Jugendamt vor der Bestellung eines Vormundes berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Diese Aufgabe nehmen in der Stadtgemeinde Bremen die Casemanagerinnen und Casemanager des Jugendamts wahr.

Zu Frage 3:

Das Verfahren beim Familiengericht wird durch die Meldung des Amtes für Soziale Dienste eingeleitet und der Familienrichterin beziehungsweise dem Familienrichter vorgelegt. Diese stellen im einstweiligen Anordnungsverfahren das Ruhen der elterlichen Sorge fest und bestellen das Jugendamt zum Amtsvormund. Für das Verfahren benötigt das Familiengericht regelmäßig ein bis zwei Wochen. Anschließend wird der Vorgang der Rechtspflegerin beziehungsweise dem Rechtspfleger vorgelegt, die dem Jugendamt die Bescheinigung der Amtsvormundschaft ausstellen.